

# SPORTVEREIN EINTRACHT HOHBUCH REUTLINGEN 73 e. V.

## Vereinssatzung

### § 1

#### **Der Name des Vereins ist:**

" Sportverein Eintracht Hohbuch Reutlingen 73 e. V. ".

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen und hat seinen Sitz in Reutlingen. Die Farben des Vereins sind schwarz / weiß.

### § 2

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### **Zweck**

a)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.

b)

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

c)

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

d)

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

### § 4

#### **Verhältnis zu den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch in den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

### § 5

#### **Mitgliedschaft**

##### **I. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. a)

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.

1. b)

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

1. c)

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

2.

Personen im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder.

Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluß des Vereinsvorstandes aufgrund eines vom Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 1 b sinngemäß.

3.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSBs sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Sportbundes e. V. sind.

4.

Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

## **II. Verlust der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung, die spätestens am 30. September abgegeben werden muß. Der Austritt gilt dann ab dem darauffolgenden Kalenderjahr (= dreimonatige Kündigungsfrist). Die Austrittserklärung von Kindern oder Jugendlichen muß von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.

2.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann vom Vorstand beschlossen werden,

a)

wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist;

b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung der WLSBs oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;

c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSBs oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlußbeschuß ist in den Fällen 2b und 2c dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er eingeladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlußbeschuß, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 6

Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

a) die Hauptversammlung, b) die Abteilungsversammlung und c) der Vorstand.

§

Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlun

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, im Reutlinger General-Anzeiger oder in sonstig geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Kassierer;

b) Bericht der Kassenprüfer;

c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;

d) Beschlußfassung über Anträge.

e) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie Bestätigung der Abteilungsleiter finden alle zwei Jahre statt.

3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen

Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine

Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern

des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden. Ordentliche, aber noch minderjährige Mitglieder

haben aktives und passives Wahlrecht, wenn sie die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters hierzu

nachweisen. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der

Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt (Reutlingen) zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

11. Die außerordentliche Hauptversammlun

Sie findet statt,

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält;
- b) im Falle von § 9 Ziff. 5;
- c) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu a) .

## § 9

### Der Vorstand

- 1 . Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
  - b) dem 1. Kassierer und dessen Stellvertreter,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) den Beisitzern, die nach Bedarf von der Hauptversammlung gewählt werden und
  - e) den Abteilungsleitern.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist mindestens sechsmal im Jahr von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## § 10

### § 10

### Abteilungen und ihre Ausschüsse

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung, die am aktiven Leistungssport teilnimmt, wird von einem Ausschuß geleitet; dieser besteht aus
  - dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter,
  - dem Abteilungskassierer,
  - dem Abteilungsjugendleiter und

- den Beisitzern.

Die Ausschußmitglieder werden auf Vorschlag ihrer Abteilung von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsversammlung ist jährlich vor der Hauptversammlung einzuberufen.

2. Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer.

## § 12

### Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 (Ziff. 11, Abs. 2) genannten Ausschuß abgesehen, einer

Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen ( Verweise, Verwarnungen und Geldstrafen bis zu 150,--DM )

gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## § 13

### Liquidation und Verwertung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Das Rechtsvermögen ist den Kindergärten im Hohbuch zu gleichen Teilen zur Anschaffung von Spielzeug zu übergeben.

Die Neufassung dieser Satzung ist in der Hauptversammlung am 11. März 1983 beschlossen worden.